

EVP Bubikon



Statuten

Artikel 1, Zweck

Die Evangelische Volkspartei (EVP) Bubikon ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB. Sie setzt sich aus Einwohnerinnen und Einwohnern aus allen Kreisen der Bevölkerung der Gemeinde Bubikon zusammen. Die EVP-Mitglieder lassen sich in ihren Stellungnahmen zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundgedanken des Evangeliums leiten. Sie bemühen sich, eine sachbezogene Politik zu betreiben. Die EVP Bubikon ist Teil der EVP des Bezirks Hinwil, der EVP des Kantons Zürich und der EVP der Schweiz.

Artikel 2, Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat und sich im Grundsatz zu den programmatischen Grundlagen der Bundes- und der Kantonalpartei bekennt und gewillt ist, sich entsprechend einzusetzen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Parteivorstand.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die laufenden Beiträge sind jedoch bis Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

Ein Mitglied, welches trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, der Sache der Partei oder dem Parteiprogramm entgegen handelt oder in anderer Weise einen wichtigen Grund setzt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist in 1. Instanz der Rekurs an die Generalversammlung und in 2. Instanz an den Kantonalvorstand möglich.

Artikel 3, Pflichten

Ein Parteimitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten am politischen Leben der Partei und des Landes teilzunehmen und die Parteigrundsätze in Volk und Behörden zu vertreten. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 4, Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Generalversammlung auf Antrag des Parteivorstandes festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied vorübergehend, ganz oder teilweise, vom Mitgliederbeitrag der Ortspartei befreien. Für Beiträge an übergeordnete Parteinstanzen sind entsprechende schriftliche Gesuche an diese notwendig.

Zur weiteren Stärkung der Finanzlage werden Sammelaktionen bei Mitgliedern, Parteifreunden, Gönnern und Firmen durchgeführt.

Die kommunalen Behördenmitglieder entrichten neben dem Parteibeitrag zusätzlich einen Beitrag zur Teilfinanzierung der Wahlkosten. Die Höhe dieses Beitrags wird vom Vorstand festgelegt. Der Beitrag darf höchstens 10 Prozent der jährlichen Einnahmen aus der Behördentätigkeit ausmachen.

Artikel 5, Publikationen

Publikationsorgan der Ortspartei ist das von der Kantonalpartei bestimmte Organ. Die Kantonalpartei ist befugt, das Abonnement für dieses Organ für jedes Mitglied obligatorisch zu erklären und die Abonnementskosten zusammen mit dem Mitgliederbeitrag einzuziehen.

Artikel 6, Organe

1. Generalversammlung
2. Parteiversammlung
3. Parteivorstand

Artikel 7, Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der EVP Bubikon. Sie wird vom Vorstand je im 1. Quartal eines jeden Jahres einberufen. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vor der Durchführung durch persönliche Einladung. Der Generalversammlung obliegen im besonderen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen
 - des Präsidenten oder der Präsidentin
 - der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes
- e) Festsetzung des Mitglieder- und Behördenmitgliederbeitrages
- f) Entscheid über Anträge der Mitglieder

Bei Bedarf kann der Vorstand ausserordentliche Generalversammlungen durchführen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidenten verlangt.

Artikel 8, Parteiversammlung

Die Parteiversammlung dient der Erledigung von Parteiangelegenheiten sowie der Besprechung von politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Fragen. Sie hat auch über die Bezeichnung eigener Wahlkandidaten zu befinden. Die Parteiversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Durchführung.

Artikel 9, Parteivorstand

Die Leitung der Partei steht dem Parteivorstand zu, der mindestens 3 Mitglieder zählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Parteivertreter in Behörden gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Folgende Ämter sollen jedoch besetzt werden: Vizepräsident, Kassier, Aktuar. Zum Zwecke der Arbeitsteilung hat der Vorstand das Recht, Kommissionen einzusetzen und andere Parteimitglieder oder Drittpersonen zur Mitarbeit beizuziehen.

Der Vorstand vertritt die Partei gegenüber Dritten und beschliesst über die Unterschriftsberechtigung. Er behandelt alle Fragen, die von politischer Tragweite sind. Er bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung und die Parteiversammlungen vor.

Artikel 10, Revisionsstelle

Die EVP Bubikon ist gemäss Art. 69b Abs. 1 und Abs. 2 ZGB weder zu einer ordentlichen noch zu einer eingeschränkten Revision ihrer Buchführung verpflichtet. Sie verzichtet gemäss Art. 69b Abs. 3 und 4 ZGB ausdrücklich auf die Errichtung einer Revisionsstelle („opting out“).

Artikel 11, Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann nur an der Generalversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Anträge für eine Statutenrevision müssen mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen, damit sie an dieser behandelt werden können.

Artikel 12, Auflösung

Zur Auflösung der EVP Bubikon bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen und die Parteiakten sind in diesem Falle der Kantonalpartei treuhänderisch zu übergeben. Bei einer allfälligen Neugründung werden sie durch diese wieder zur Verfügung gestellt.

Diese Statuten wurden am 2. Juli 2010 durch die Gründungsversammlung genehmigt.

EVP Bubikon

Der Präsident /
Die Präsidentin:

Der Aktuar /
Die Aktuarin

.....

.....

Statuten durch die EVP des Kantons Zürich am eingesehen und genehmigt.

EVP Kanton Zürich
Der Geschäftsführer:

Peter Reinhard
Kantonsrat